Satzung des Marktes Schwarzach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB für den Bereich Bühel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141 (i.V.m. Art. 23 i.d.F.v. 26.07.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt der Markt Schwarzach folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in den beigefügten Lageplänen (M 1:1000 u. 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegen Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Die Wohngebäude müssen in einem Abstand von 5 Metern (Baubeginnslinie) zur Gemeindestraße errichtet werden (zwingend einzuhalten). Die Hauptfirstrichtung ist paralell zur Gemeindestraße anzuordnen.

Auf den Fl.St.Nrn. 636/2 u. 642 muß der Haustyp Untergeschoß + Erdgeschoß gewählt werden (mit einer talseitigen Wandhöhe von 6,50 m, gemessen im Mittel zur bestehenden Straße). Auf der Fl.St.Nr. 644/2 muß der Haustyp Erdgeschoß + Dachgeschoß gewählt werden (mit einer talseitigen Wandhöhe von 4,80 m, gemessen im Mittel zur bestehenden Straße). Eine ausreichende Bepflanzung ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwarzach, den

Löw, 1. Bürgermeister

Begründung zur Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB des Marktes Schwarzach, Bereich Bühel

Im Bereich Bühel besteht ein Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken. Mit der Erweiterung ist es möglich den dringendsten Bedarf abzudecken. Da es sich hier um eine geringfügige Erweiterung handelt und auch nur zwei Baugrundstücke entstehen sollen, entstehen für Umwelt, Wasserwirtschaft etc. keine wesentlichen Auswirkungen.

Diese Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die betroffenen Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße; die verkehrsmäßige Erschließung ist somit gesichert.

Die Wasserversorgung kann über eine gemeindliche Anlage des Marktes Schwarzach erfolgen.

Die Abwasserbeseitigung ist über eine gemeindliche Abwasseranlage gesichert.

Die Stromversorgung ist vertraglich über die OBAG gesichert.



